



## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

### **ART. 1 - VERTRAGLICHE VORSCHRIFTEN**

Diese allgemeinen Bedingungen regeln, ausgenommen bei eventuellen schriftlich vereinbarten Änderungen oder Abweichungen, alle Bestellungen des Käufers für Produkte (oder Waren) von CERAMICA COLLI DI SASSUOLO S.P.A. (im Folgenden kurz "COLLI").

COLLI ist nicht an allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gebunden, auch nicht wenn in den Bestellungen oder in irgendwelchen sonstigen vom Käufer stammenden Unterlagen auf solche Bezug genommen wird bzw. solche darin enthalten sind; Abweichungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch COLLI. Bei Widersprüchen zwischen den zwei verschiedenen Klauseln sind die des Verkäufers anzuwenden. Jede Änderung am vorliegenden Vertrag darf nur mit einem schriftlichen Dokument erfolgen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

### **ART. 2 - BESTELLUNGEN**

Die irgendwie von COLLI empfangenen Bestellungen sind für COLLI erst nach ihrer eventuellen schriftlichen Zustimmung bindend, wobei COLLI in jedem Fall das unanfechtbare Recht besitzt, sie anzunehmen oder vor der Auslieferung der Waren - ohne Verpflichtungen - von ihnen zurückzutreten.

Eine eventuelle Auftragsbestätigung von COLLI, die auch nur teilweise nicht der Bestellung entspricht, wird für den Käufer bindend, wenn dieser die Abweichung nicht per Einschreiben mit Rückschein (in Italien auch mit zertifizierter E-Mail „PEC“) innerhalb von 5 Tagen ab Empfang beanstandet. Falls die Bestellung nur mündlich erteilt wird, gelten bei Beginn der Warenlieferungen alle in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen als vom Käufer ohne Vorbehalt akzeptiert. Außerdem wird vereinbart, dass COLLI im Falle des Bekanntwerdens finanzieller Schwierigkeiten des Käufers nach bereits erfolgter Auftragsbestätigung (beispielsweise bei Wechselprotesten, Beschlagnahmungen, Pfändungen oder sonstigen schädigende Handlungen, die dem Käufer zu Lasten fallen) die Bestellung einstellen und besondere Garantieleistungen fordern kann, oder den Vertrag wegen Nichterfüllung des Käufers im Sinne des Art. 1456 des ital. ZGB durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein (in Italien auch mit zertifizierter E-Mail „PEC“) oder per Fax auflösen kann.

Der Käufer verpflichtet sich, der COLLI spätestens bis zum geplanten Abholungsdatum eine eventuelle Änderung des Bestimmungsortes der Waren mitzuteilen, falls dieser anders ist als in der Auftragsbestätigung angegeben. Wenn keine solche Mitteilung eingeht, gilt der ursprünglich angegebene Bestimmungsort als bestätigt.

### **ART. 3 - MUSTER UND WERBEMATERIALIEN**

Die in den Produktbroschüren von COLLI stehenden Daten sowie die Eigenschaften der Muster und der zugeschickten Modelle gelten als ungefähre Angaben. Diese Daten sind unverbindlich bzw. sind nur in dem Ausmaß verbindlich, wie im Angebot oder in der schriftlichen Bestätigung durch COLLI ausdrücklich erwähnt.

### **ART. 4 - LIEFERUNG**

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart gilt als Lieferbedingung für die Waren immer Ex Works (ab Lager des Verkäufers), gemäß den Incoterms, und die Lieferung gilt nach dem vollständigen Verladen bei den COLLI-Lagern in Italien als erfolgt. Der Käufer übernimmt jedes Transportrisiko, einschließlich bei Abhandenkommen von Waren, Brüchen, Verschlechterungen oder Verstellungen, auch wenn der Preis mit der Lieferbedingung frei Haus, FOB oder



C&F vereinbart wird. Eventuelle Vereinbarungen mit Spediteuren gelten immer als im Namen und Auftrag des Käufers abgeschlossen, der das Vorgehen von COLLI von vornherein genehmigt und akzeptiert.

Die Liefertermine sind unverbindliche Angaben: Eventuelle Lieferverzögerungen, Unterbrechungen, sowie vollständige oder teilweise Einstellungen der Verkäufe geben keinen Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz. Es gilt in jedem Fall als vereinbart, dass jede höhere Gewalt das Ablaufdatum des Liefertermins im gesamten Zeitraum der vorliegenden Ursache aufhebt.

Der Käufer verpflichtet sich zur Abholung der Waren oder zur Annahme der Lieferung, sobald ihm die Bereitstellung mitgeteilt wird bzw. in jedem Fall nicht später als 90 Tage ab der Lieferbereitschaftsmeldung.

Falls die Abholung nicht innerhalb des obigen Zeitraums erfolgt, gilt die Bestellung als storniert, unbeschadet des Rechtes von COLLI, den bereits eingekassierten Betrag als Strafgeld einzubehalten. Dabei bleibt ausgeschlossen, dass der COLLI irgendeine Garantie, Verantwortung bzw. jedes Risiko für die im genannten Zeitraum liegenbleibenden Waren zu Lasten fällt. Wenn der Käufer Produkte, die nach Art oder Menge nicht konform sind oder zu anderen Bedingungen als in der Anfrage des Käufers angegeben geliefert werden, ohne ausdrücklichen Vorbehalt annimmt, gelten die Belieferung bzw. die vom Verkäufer vorgeschlagenen Bedingungen als vom Käufer akzeptiert. Die oben genannten Vorbehalte sind (auch wenn sie in Form von näheren Angaben oder Berichtigungen der Lieferbedingungen formuliert sind) unwirksam, wenn der Käufer sie nicht schriftlich formuliert und zwar unverzüglich oder in jedem Fall bis zur bindenden und wesentlichen Frist von 8 Tagen ab Wareneingang.

Falls die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Incoterms-Regel bestimmt, dass der Käufer für den Warentransport außerhalb Italiens sorgen muss, gilt Folgendes:

**a)** Der Käufer muss, im Falle von innergemeinschaftlichen Veräußerungen, innerhalb von 45 Tagen ab Wareneingang an seinem Lager ein Original oder eine Kopie des internationalen Beförderungsvertrages CMR oder eines anderen Transportdokuments mit den Unterschriften des Käufers am Bestimmungsort an COLLI senden, oder bei fehlendem CMR eine Wareneingangserklärung;

**b)** Der Käufer übernimmt bei außergemeinschaftlicher Veräußerung folgende Verpflichtungen:

i) Er muss innerhalb von 90 Tagen ab Lieferdatum der Waren in Italien beim Zollamt des Warenausgangsgebietes der europäischen Gemeinschaft die Export-Zollerklärung (DAU-EX und DAE) vorlegen und die MRN (Movement Reference Number) nachweisen.

ii) Er muss innerhalb von 90 Tagen ab Lieferdatum die Unterlagen an COLLI senden, die die Ausfuhr der Waren bezeugen (Ausfuhranmeldung DAU-EX, DAE und Nachweis der erfolgten Ausfuhr);

iii) Er muss der COLLI sofort schriftlich die erfolgte Ausführung der oben genannten Formalitäten mitteilen und ihr jedes weitere Dokument unterbreiten, das die erfolgte Ausführung der obigen Formalitäten und die Ausfuhr der Waren aus dem Territorium der Europäischen Union bezeugt.

Falls der Käufer die obigen Vereinbarungen nicht erfüllt, ist COLLI berechtigt, dem Käufer angesichts des fehlenden Nachweises des Warenverkehrs in ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Union oder des fehlenden Ausfuhrnachweises unverzüglich für den Lieferumfang die Mehrwertsteuer zu berechnen. In jedem Fall hält der Käufer die COLLI schad- und klaglos bezüglich der Bezahlung aller eventuell von COLLI als Strafgebühren und Zinsen oder aus anderen Gründen an die Finanzbehörde zu zahlenden Beträge, in Verbindung mit der Lieferung und dem fehlenden Nachweis des Warenverkehrs in ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Union oder des fehlenden Nachweises der erfolgten Ausfuhr.



## **ART. 5 - BEANSTANDUNGEN**

Die Garantie der Waren beschränkt sich ausschließlich auf das keramische Material der ersten Wahl, mit einer Toleranz von 5%; für alle Waren der zweiten oder einer minderwertigeren Wahl oder für Lagerbestände wird ausdrücklich keine Garantie geleistet. Beanstandungen für offensichtliche Fehler sind nur wirksam, wenn sie vor der Verlegung des keramischen Materials erfolgen. Farbtonunterschiede können nicht als Materialfehler beanstandet werden. Die Farbtöne der Muster und der Reproduktionen gelten rein richtungsweisend und sind für den Lieferumfang nicht fest verbindlich. Eventuelle Reklamationen bezüglich der Qualität und der Art des Materials müssen bei COLLI per Einschreiben mit Rückschein (in Italien auch mit zertifizierter E-Mail „PEC“) direkt an unsere Abteilung für Logistik, Qualität und Kundendienst „Ufficio Logistica, Qualità e Servizio Post-Vendita“ zu senden und zwar innerhalb von 15 Tagen nach der Lieferung, oder bei verborgenen Fehlern innerhalb von 8 Tagen nachdem sie festgestellt werden. Dieses Recht wird in jedem Fall 1 Jahr nach der Lieferung unwirksam.

Der Käufer verpflichtet sich, die beanstandeten Lose zur Verfügung zu halten, um die Kontrolle der beanstandeten Fehler zu ermöglichen. Es wird in jedem Fall nochmals darauf hingewiesen, dass eine Verlegung des Materials die COLLI von jeder Verantwortung befreit. Der Käufer darf das keramische Material aus keinem Grund ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung durch COLLI zurückschicken. Eventuelle Mängel oder Qualitätsfehler der Waren geben, sofern sie fristgemäß beanstandet und festgestellt bzw. anerkannt wurden, ausschließlich Anspruch auf die Auswechslung der fehlerhaften Materialien, vorausgesetzt, dass die beanstandeten Waren vorher auf der Grundlage der schriftlichen Retoursendungsgenehmigung zurückerstattet werden, unter striktem Verzicht und Ausschluss der Vertragsauflösung sowie jedes Schadenersatzes. COLLI übernimmt keine Verantwortung für die Eignung des Materials für den vom Käufer gewählten Bestimmungszweck; dies auch nicht in der Annahme, dass COLLI Empfehlungen oder Hinweise zur Installation und zum Einsatz erteilen sollte.

Sollte sich die Beanstandung als unberechtigt herausstellen, so ist der Käufer verpflichtet, der COLLI alle von ihr für die Nachprüfung und Verwaltung der Beanstandung getragenen Kosten (Reisen, Gutachten, usw.) zurück zu erstatten; die gleiche Pflicht hat der Käufer zu erfüllen, wenn die Reklamation nur teilweise, im Ausmaß von nicht mehr als 30% (Prozent) im Verhältnis zu den ursprünglichen Beanstandungen, begründet ist.

## **ART. 6 - PREISE**

Die in den COLLI-Preislisten stehenden Preise gelten Ex Works (ab Lager des Verkäufers) und berücksichtigen keine MwSt und Nachlässe. Diese Preise beinhalten, unter anderem, keine Kosten für Versand und Transport, eventuelle Versicherungen, sowie eventuelle sonstigen Abgaben (Steuern, Gebühren, usw.). Der Preis der Waren wird der jeweils am Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültige Listenpreis sein, oder der in der Bestellung angegebene Preis, falls die Waren nicht in der Preisliste enthalten sind. Auch nach der Auftragsbestätigung und bis zum Zeitpunkt der Warenlieferung ist COLLI berechtigt, infolge eingetretener Steigerungen der Rohstoffkosten, Lohnkosten, Brennstoffkosten oder sonstigen Produktionskosten Preisänderungen zu bestimmen.

In diesem Fall kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung, die per Einschreiben mit Rückschein (in Italien auch mit zertifizierter E-Mail „PEC“) innerhalb von 30 Tagen ab Empfang der Mitteilung von COLLI mit der Angabe über das Ausmaß der Preiserhöhung von der Bestellung zurücktreten.

## **ART. 7 - ZAHLUNG**

Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, muss die Zahlung an die Niederlassung des Verkäufers erfolgen, oder an ein vom Verkäufer angegebenes Bankinstitut. Eventuelle Zahlungen, die - wenn schriftlich von COLLI



genehmigt - an Händler, Vertreter oder Vertriebspersonal des Verkäufers geleistet werden, sind für den Käufer erst schuldbefreiend, nachdem COLLI die entsprechenden Geldsummen effektiv empfangen hat. Jede Verspätung oder Unregelmäßigkeit bei der Zahlung berechtigt den Verkäufer, die Lieferungen einzustellen oder die laufenden Verträge aufzulösen, auch wenn sich diese nicht auf die betroffenen Zahlungen beziehen; außerdem kann er für eventuelle Schäden Ersatz fordern. Der Verkäufer hat in jedem Fall ab der Fälligkeit der Zahlung ohne die Notwendigkeit einer Inverzugsetzung Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe des vom ital. gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/2002 vorgesehenen Zinssatzes, sowie auf eine vollständige Rückerstattung der Anwaltskosten und der sowohl außergerichtlichen wie auch gerichtlichen Betreuungskosten. Der Käufer darf die Zahlung in keinem Fall verspäten oder einstellen, ganz unabhängig von jeder Forderung und/oder jeder unterbreiteten Reklamation. Bei Zahlungsverzug, ganz oder teilweise, einer Rechnung, hat COLLI das Recht, weitere Lieferungen, auch wenn sie sich auf andere Verträge beziehen, auszusetzen und weitere Lieferungen und / oder Lieferungen der sofortigen und vollständigen Bezahlung des gesamten bestellten Materials unterzuordnen, oder die Ausstellung geeigneter Garantien.

Keine Beanstandung oder Streitigkeit, die sich auf die Qualität der Waren, auf Mängel bzw. Fehler, oder auf irgendeinen sonstigen Aspekt des Vertrages bezieht, ist wirksam und kann berücksichtigt werden und keine Aktion kann eingeleitet werden, wenn nicht zuvor die vollständige Zahlung des Preises stattgefunden hat (Klausel *solve et repete*).

#### **ART. 8 - EIGENTUMSVORBEHALT**

Der Warenverkauf erfolgt mit der Klausel des Eigentumsvorbehalts; falls die Zahlung laut Vertragsvereinbarungen ganz oder teilweise nach der Lieferung erfolgen muss, bleiben die gelieferten Waren deshalb bis zur vollständigen Zahlung des Preises Eigentum von COLLI.

#### **ART. 9 – GRÜNDE HÖHERER GEWALT UND ÜBERMÄSSIGER HÄRTE**

COLLI kann die Ausführung des Vertrages einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, falls die Ausführung objektiv nicht möglich oder mit übermäßiger Härte verbunden ist, und zwar aus Gründen höherer Gewalt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Streiks, Unfälle, Explosionen, Brände, Kriege, Naturereignisse, usw.), wegen nicht möglicher Beschaffung oder Verspätung bei der Lieferung der Rohstoffe, Defekten und/oder ähnlichen Ursachen.

#### **ART. 10 - VERTRAGSABTRETUNG**

Der Käufer ist ohne die schriftliche Zustimmung von COLLI nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne enthaltene Verpflichtungsverhältnisse abzutreten; auch in diesem Fall bleibt der Käufer immer mit dem Abtretungsempfänger gesamtschuldnerisch für die abgetretenen Verpflichtungen verantwortlich.

#### **ART. 11 - AUSLEGUNG, ÄNDERUNGEN, UNGÜLTIGE KLAUSELN**

Für die Auslegung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen ist ausschließlich der italienische Text maßgebend. Eventuelle Anhänge oder Präambel gelten als integrierende Bestandteile der Verträge, auf die sie sich beziehen. Bei jedem Hinweis auf die Preislisten, allgemeinen Bedingungen oder auf sonstiges Material von COLLI gilt, dass er sich auf die im Moment des Hinweises geltenden Dokumente bezieht, sofern nicht anders angegeben; entsprechende Texte, die früher zwischen den Vertragspartnern galten, sind als annulliert zu betrachten.



Die von den Vertragspartnern während der Verhandlungen oder im Laufe der Vertragsausführung abgegebenen Erklärungen oder Verhalten können nur zur Auslegung des Vertrages beitragen, auf die sie sich beziehen und nur soweit sie nicht mit den vorliegenden allgemeinen Bedingungen oder den schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bei der Schließung des betroffenen Vertrages im Widerspruch stehen. Mit Ausnahme der obigen Bestimmungen unter Art. 2) ist jede Änderung oder Ergänzung, die von den Vertragspartnern an Verträgen erfolgen, für welche diese allgemeinen Bedingungen gelten, zur Vermeidung der Nichtigkeit in schriftlicher Form durchzuführen. Die Abweichung von einer oder mehreren Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen darf nicht als ausdehnend oder nach Ähnlichkeit ausgelegt werden und zieht nicht den Willen nach sich, von der Anwendung der allgemeinen Bedingungen in ihrer Gesamtheit abzusehen.

Eventuelle Veränderungen der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vertragsbedingungen stellen keine Vertragsneuerung dar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Im Falle von nicht gültigen oder unwirksamen Vertragsbestimmungen ist der Vertrag in seiner Gesamtheit zu ergänzen, um gesetzesgemäß den wesentlichen Zweck zu erreichen, der die betroffenen Klauseln enthält.

#### **ART. 12 – ZUSTÄNDIGES GERICHT**

Dieser Vertrag wird vom italienischen Gesetz geregelt, auch in Prozessen. Bei allen Streitigkeiten, die sich auf Verträge beziehen bzw. mit Verträgen verbunden sind, für welche diese allgemeinen Bedingungen anzuwenden sind, wird die Rechtsprechung ausschließlich dem italienischen Richter und die Zuständigkeit ausschließlich dem Gerichtsstand des Verkäufers zugeschrieben, auch im Falle von Gewährleistungsklagen und in Zusammenhang stehenden Klagen, unter Ausschluss jeglicher sonstiger Gerichtsstände und/oder Rechtsprechungen.

#### **ART.13- GEWERBLICHES EIGENTUM UND BESCHRÄNKTER VERTRIEB – WEITERVERKAUFSEINSCHRÄNKUNGEN**

Die Unterzeichnung dieser allgemeinen Bedingungen verleiht dem Käufer in keiner Weise das Recht, die Marken von COLLI und/oder sonstige Kennzeichen derselben in irgendeiner Form zu verwenden; ein solcher eventueller Gebrauch verlangt die vorherige Genehmigung durch COLLI und ist ausdrücklich mit einem gesonderten Schriftstück zu regeln.

Die von COLLI und von ihren autorisierten beschränkten Verkaufsstellen erhaltenen Lieferungen sind für die Installation beim Endbenutzer bestimmt und es ist keine andere Form des Weiterverkaufs an Vermittler erlaubt, die nicht Endbenutzer sind, sofern keine vorherige schriftliche Genehmigung durch COLLI erteilt wird. Der Weiterverkauf der Waren unter Verstoß gegen dieses Verbot ist somit als unzulässig und als unerlaubter Gebrauch der industriellen und intellektuellen Eigentumsrechte von COLLI zu betrachten, der COLLI dazu berechtigt, die Beschlagnahme bei egal welchem Wareninhaber zu verlangen. Es versteht sich, dass COLLI sich das Recht vorbehält, rechtlich gegen alle vorzugehen, die in nicht genehmigte Weiterverkäufe verwickelt sind.

#### **ART. 14 – INFORMATIONEN ÜBER ART. 13 D. LGS Nr. 196/2003 (CODE ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN)**

Um eine vollständige Information, auch in Bezug auf die strafrechtlichen Sanktionen durch Gesetzesdekret 231/2007, bereitgestellt werden, ist der Käufer verpflichtet, die Informationen auf der Website, <http://www.colli.it>, unter dem folgenden Link zu lesen "<http://www.colli.it/privacy-policy/?lang=de>".